

[19] (3) Abgesehen davon darf der Mieter, der die Versicherungsprämie der Gebäudeversicherung des Vermieters finanziert, im Verhältnis zum Vermieter die berechnete Erwartung haben, dass ihm seine Aufwendungen im Schadensfall in irgendeiner Weise zugute kommen (vgl. BGH vom 3. 11. 2004 – VIII ZR 28/04 – VersR 2005, 498 unter 2 und 3 vor a). Dabei ist es unerheblich, ob die Versicherungsprämie offen umgelegt oder in die Miete einkalkuliert worden ist (ebenso *Armbrüster* ZMR 2001, 185 und r+s 1998, 221 [223]; *Prölss* ZMR 2001, 157; *Gaul/Pletsch* NVersZ 2001, 490 [492]). Bei einem typischen Mietvertrag über Wohnräume, aber auch über Gewerberäume liegt es auf der Hand, dass die Betriebskosten letztlich vom Mieter getragen werden, entweder offen ausgewiesen oder verdeckt. Jeder wirtschaftlich denkende Vermieter muss jedenfalls die Betriebskosten erwirtschaften. Der Mieter, der im Ergebnis die Prämie (mit)trägt, darf also berechtigterweise vom Vermieter erwarten, hierfür eine Art Gegenleistung zu erhalten, die darin besteht, dass er in gewisser Weise geschützt ist, wenn er leicht fahrlässig einen Schaden verursacht. Die Erfüllung dieser berechtigten Erwartung des Mieters liegt aber auch im Interesse des Vermieters, weil anderenfalls das Vertragsverhältnis auch insoweit belastet werden kann.

[20] (4) Zusammengefasst geht das Interesse des Vermieters letztlich dahin, dass der Schadensfall, auch wenn einiges in den beiden Versicherungsverhältnissen und im Mietverhältnis in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht streitig sein sollte, ausschließlich auf der Ebene der beiden Versicherer geregelt wird. Nur dann ist der Zustand erreicht, den das OLG Köln und das OLG Düsseldorf sowie die überwiegende Auffassung in der Literatur als gegeben voraussetzen.

[21] (5) Dem Regressverzicht trotz Bestehens einer Haftpflichtversicherung des Mieters stehen berechnete Interessen des Versicherers nicht entgegen, wie der Senat bereits im Urteil vom 8. 11. 2000 (BGHZ 145, 393 = VersR 2001, 94) ausgeführt hat. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Gebäudeversicherer ein konkretes Risiko versichert, für das er eine bestimmte Prämie erhält. Welches Risiko er versichern will, ist seine Sache, er kann sich vorher darüber informieren. Er kann sich Aufklärung darüber verschaffen, ob Gebäude oder Wohnungen vermietet sind. Häufig wird sich das schon von selbst ergeben, beispielsweise bei Mehrfamilienhäusern und großen Mietshäusern. Bei einem Einfamilienhaus kann der Versicherer danach fragen, ob es vermietet ist oder nicht. Der Versicherer ist also in der Lage, eine risikogerechte Prämie zu verlangen. In diese kann er eventuelle Regressausfälle wegen des Regressverzichts einerseits und eventuelle Ausgleichserlöse nach § 59 VVG andererseits einkalkulieren.

[22] II. Dem Gebäudeversicherer ist ein Ausgleichsanspruch in analoger Anwendung von § 59 Abs. 2 VVG zuzubilligen.

[23] 1. Diese Lösung wird in der Literatur für den Fall des Regressverzichts auch gegenüber dem haftpflichtversicherten Mieter mit überzeugenden Gründen vertreten (*Günther* VersR 2004, 595 [598]; *Breideneichen* VersR 2005, 501 [502 f.]; *Bay-er* aaO S. 144 f.). Entgegen der Ansicht des OLG München (VersR 2005, 500) scheidet eine unmittelbare Anwendung von § 59 VVG aus. Die Verträge über die Gebäudeversicherung und die Haftpflichtversicherung decken auch nicht teilweise dasselbe Interesse. Der Regressverzicht führt nicht zu einer Mitversicherung des Sachersatzinteresses des Mieters in der Gebäudeversicherung. Der Mieter hat keinen Anspruch gegen den Gebäudeversicherer, sondern wird durch die Regressbeschränkung im Verhältnis zum Versicherer lediglich so behandelt, als sei er versichert (anschaulich *Breideneichen* VersR 2005, 501 [503] und *Sieg* VersR 1976, 105: „Quasi-VN“). Diese der Doppelversicherung strukturell vergleichbare Interessenlage rechtfertigt die analoge Anwendung von § 59 Abs. 2 S. 1 VVG. Diese Vorschrift verdrängt als spezielle Ausgleichsregelung unter den beteiligten Versicherern andere Ausgleichsansprüche (vgl. *Kollhossler* in *Prölss/Martin*, VVG 27. Aufl. § 59 Rn. 13; *Schauer* in *BK* zum VVG § 59 Rn. 39).

[24] 2. Nach § 59 Abs. 2 S. 1 VVG hat der Ausgleich nach dem Verhältnis der jeweiligen Leistungspflicht zu erfolgen. Das gilt jedoch nur, soweit die Ersatzverpflichtungen deckungsgleich sind. In den Ausgleich können deshalb – wie von der Kl. im Grundsatz berücksichtigt – nur der Zeitwert und die Positionen eingesetzt werden, die der Haftpflichtversicherer auch zu ersetzen hat. Der von *Breideneichen* (VersR 2005, 501 [503]) und *Prölss* (ZMR 2004, 389 [392]) vertretenen Auffassung,

zwar sei § 59 Abs. 2 S. 1 VVG analog anzuwenden, jedoch dahin zu modifizieren, dass der Haftpflichtversicherer den Schaden voll zu tragen habe, der Regressverzicht des Gebäudeversicherers also nur subsidiär sei, ist nicht zuzustimmen. Nach der Rechtsprechung des Senats ist bei nur subsidiärer Haftung eines Versicherers für eine Doppelversicherung und einen Innenausgleich nach § 59 Abs. 2 VVG kein Raum (Urteil vom 21. 4. 2004 – IV ZR 113/03 – VersR 2004, 994 unter II 1 a m. w. N.).

[25] 3. Der Ausgleich über die Grundsätze der Doppelversicherung vereinfacht die Schadensabwicklung erheblich. Er hat zudem den Vorteil, dass die Ausgleichspflichten der Versicherer als selbstständige Ansprüche im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles entstehen und nicht durch Obliegenheitsverletzungen der VN nach Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt werden können. Der Senat hat früher zwar als maßgeblichen Zeitpunkt für die Ausgleichspflicht die Zahlung durch einen Doppelversicherer angenommen (Urteil vom 19. 3. 1981 – IV a ZR 75/80 – VersR 1981, 625). Im Urteil vom 5. 3. 1986 (IV a ZR 63/84 – VersR 1986, 380 unter 1) hat der Senat ausdrücklich offengelassen, ob für die Ausgleichspflicht nach § 59 Abs. 2 VVG grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles abzustellen sei, wofür *Prölss/Martin* mit beachtlichen Gründen eintraten. Heute ist die Literatur einhellig der Meinung, dass es auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ankommt und die Ausgleichsansprüche der Doppelversicherer durch Handlungen der VN nicht mehr beeinträchtigt werden können (*Römer* aaO § 59 Rn. 10 f.; *Kollhossler* aaO § 59 Rn. 15; *Schauer* aaO § 59 Rn. 27; ebenso OLG Düsseldorf VersR 2000, 1353). Dieser Ansicht stimmt der Senat nunmehr zu.

[26] III. Die Sache ist an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, weil Streit über den Grund und die Höhe des Anspruchs besteht und die Parteien zur Durchführung des Ausgleichs nach dem Maßstab des § 59 Abs. 2 S. 1 VVG bisher nicht vorgetragen haben.

Anmerkung zu den vorstehend abgedruckten Urteilen des BGH vom 13. 9. 2006

Die Rechtsprechung zum Mieterregress ist seit dem Urteil des RG vom 2. 11. 1928¹ im Streit. Die wenig geradlinig verlaufende höchstrichterliche Rechtsprechung ist in der Literatur mehrfach nachgezeichnet und zum Teil deutlich kritisiert worden². Mit insgesamt vier Entscheidungen des BGH vom 13. 9. 2006 sind wichtige Teilfragen des Regresses des Gebäudeversicherers bei durch Mieter verschuldeten Sachschäden geklärt. Von diesen Entscheidungen ist mit Abstand die Bejahung eines unmittelbaren Ausgleichsanspruchs des Gebäude- gegenüber dem Haftpflichtversicherer aus einer analogen Anwendung des § 59 Abs. 2 VVG die ebenso überraschendste wie praktisch bedeutsamste.

I. Keine Anwendung des § 278 BGB (IV ZR 378/02)

Die Frage, ob sich der Mieter das (grobe) Verschulden eines Erfüllungsgehilfen i. S. d. § 278 BGB zurechnen lassen muss, war bislang höchstrichterlich nicht geklärt. Allerdings hat der BGH in seinem Urteil vom 8. 11. 2000³, mit dem die grundlegende versicherungsvertragsrechtliche Lösung entwickelt wurde, zwar ausdrücklich nicht die Anwendbarkeit des § 278 BGB bejaht; der BGH wies die Sache jedoch an das Berufungsgericht zurück, damit dieses Feststellungen trifft, ob das Verhalten des den Schaden verursachenden Jugendlichen grob fahrlässig ist. Da man nicht davon ausgehen konnte, dass der BGH die Problematik der Anwendbarkeit des § 278 BGB beim Mieterregress übersehen hatte, wurde hieraus die sich aufdrängende Schlussfolgerung gezogen, dass der BGH von der Anwendbarkeit des § 278 BGB ausgeht. Der Sohn war kein Repräsentant seiner Eltern, sodass sich die Zurechenbarkeit seines Verschuldens nur aus § 278 BGB ergeben konnte⁴. Mit Beschluss vom 12. 12. 2001 ließ der BGH die Frage der

1 RGZ 122, 292.

2 Umfangreiche Rechtsprechungs- und Literaturnachweise z. B. bei *Günther* VersR 2004, 595; ders., *Der Regress des Sachversicherers* (Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe, 2. Aufl. 2005) S. 104 ff.

3 BGH VersR 2001, 94 mit Anm. von *E. Lorenz* und *Wolter*.

4 Vgl. statt aller *Gaul/Pletsch* NVersZ 2001, 490 m. w. N.

Anwendbarkeit des § 278 BGB hingegen ausdrücklich offen⁵. Die Untergerichte entschieden diese Frage bislang unterschiedlich. Zum Teil wurde die Anwendbarkeit des § 278 BGB verneint⁶, zum Teil bejaht⁷. Nunmehr beantwortet der BGH die Frage dahin gehend, dass § 278 BGB beim Mieterregress nicht anwendbar sei. Eine Zurechnung komme nur in Betracht, wenn der Dritte Repräsentant des Mieters ist. Zu dem Urteil des BGH vom 8. 11. 2000 wird in einem Satz ausgeführt, dass an dieser Entscheidung, soweit aus dieser „etwas anderes zu entnehmen sein könnte“, nicht festgehalten wird.

Unter Berücksichtigung der versicherungsvertragsrechtlichen Lösung ist es konsequent, § 278 BGB beim Mieterregress nicht anzuwenden. In einer weiteren Entscheidung vom 13. 9. 2005⁸ führt der BGH in anderem Zusammenhang aus, dass durch die Regressbeschränkung im Verhältnis zum Versicherer der Mieter „lediglich so behandelt [wird], als sei er versichert“. Der BGH bezeichnet eine in der Literatur verwandte Formulierung des Mieters als „Quasi-VN“ als „anschaulich“. Wenn der Mieter eine Art „Quasi-VN“ ist, ist es folgerichtig, eine Zurechnung des Verschuldens Dritter nur nach den Grundsätzen der Repräsentantenrechtsprechung anzunehmen.

Es stellt sich die Anschlussfrage, ob dies auch dann gilt, wenn der schädigende Dritte *Untermieter* des Mieters ist. Insoweit liegt die besondere Zurechnungsvorschrift des § 540 Abs. 2 BGB vor. In diesem Sonderfall könnte es vertretbar sein, dass diese besondere Regelung des § 540 Abs. 2 BGB durch den versicherungsvertragsrechtlichen Lösungsansatz nicht ausgeschlossen werden soll⁹. Hierfür könnte auch ein Vergleich mit einer ähnlichen Frage bei der Haftung des Aufsichtspflichtigen sprechen. Dort ist eine gesetzliche Verschuldensvermutung des Aufsichtspflichtigen in § 832 BGB normiert. Wenn der Aufsichtspflichtige Mieter ist und somit grundsätzlich in den Genuss der Regressbeschränkung kommt, führt dies nach Auffassung des OLG Hamm zwar dazu, dass der Aufsichtspflichtige nur bei grober Fahrlässigkeit haftet. Die gesetzliche Vermutung des § 832 BGB soll aber nach wie vor gelten, sodass zwar die grobe Fahrlässigkeit vorliegen muss, das Verschulden als solches jedoch vermutet wird¹⁰. Wenn man diesen Gedanken auf § 540 Abs. 2 BGB überträgt, hätte dies zur Folge, dass es dann bei der gesetzlichen Zurechnungsvorschrift bleibt, wobei auch in diesem Fall nur ein grobes Verschulden des Untermieters oder Unterpächters schadet. Gegen diesen Lösungsansatz ist einzuwenden, dass § 540 Abs. 2 BGB nur eine besondere Ausgestaltung des § 278 BGB ist, sodass die Erwägungen des BGH in gleicher Art und Weise auch bei § 540 Abs. 2 BGB heranzuziehen sind. Hier bleibt abzuwarten, ob die untergerichtliche Rechtsprechung künftig zwischen der Fallgestaltung eines eigenen groben Verschuldens des Mieters und dem groben Verschulden eines Untermieters oder -pächters differenzieren wird.

II. Keine Regressbeschränkung bei Hausratschäden (IV ZR 26/04)¹¹

Nicht unerwartet war die Aufhebung des Urteils des OLG Stuttgart, wonach auch bei Hausratschäden eine stillschweigende Haftungsbegrenzung eingreift. Der BGH führt aus, dass es „schon vom Ansatz her verfehlt [ist], die Grundsätze zum Regressverzicht des Gebäudeversicherers auf die Hausratsversicherung zu übertragen“. Die Begründung des BGH orientiert sich an der Kritik des Verfassers in dieser Zeitschrift¹².

Die Entscheidungsgründe können als Signal verstanden werden, den Tendenzen zur Übertragung der Rechtsprechung zum Mieterregress auf andere Konstellationen entgegenzutreten. Hierauf deutet die Ausführung hin, dass das Argument für einen Regressverzicht – Vermeidung einer Belastung des Mietverhältnisses – nicht ohne Weiteres auf andere Konstellationen „verselbstständig“ werden kann. Soweit der BGH am Ende der Entscheidungsgründe einen stillschweigenden Haftungsverzicht auch auf der mietvertragrechtlichen Ebene verneint, belegt dies, dass der BGH keinen kombinierten versicherungs- und mietvertragsrechtlichen Lösungsansatz befürwortet, sondern die versicherungsvertragsrechtliche Lösung im Sinne einer Ausschließlichkeit.

III. Regressbeschränkung auch zugunsten des haftpflichtversicherten Mieters (IV ZR 116/05)

Die in der Rechtsprechung der OLG zunehmend strittige Frage, ob auch zugunsten des haftpflichtversicherten Mieters eine

Regressbeschränkung für einfache Fahrlässigkeit besteht, hat der BGH nunmehr ausdrücklich entschieden¹³.

Hervorzuheben ist dabei die sehr sorgfältige Begründung des BGH. Dieser räumt zu Beginn ein, dass die immer wieder kontrovers diskutierte Rechtsprechung des BGH zum Mieterregress „nicht in jeder Hinsicht überzeugend“ war. An anderer Stelle wird angesprochen, dass die Kritik an der Begründung des Grundsatzurteils des BGH vom 8. 11. 2000 „teilweise berechtigt ist“. Nachfolgend wird diese Kritik vom BGH aufgenommen und ausgeführt, dass es jedenfalls im Ergebnis dabei bleibt, dass auch beim haftpflichtversicherten Mieter die Haftungsbegrenzung eingreift. Die Ansicht der abweichenden Rechtsprechung und der herrschenden Literatur, dass die Auseinandersetzung über die Schadensregulierung faktisch nur zwischen Sach- und Haftpflichtversicherer erfolge, sei nur auf den ersten Blick einleuchtend. Nachfolgend führt der BGH dezidiert aus, dass gerade aufgrund der Problematik, ob im Einzelfall Haftpflichtdeckung besteht, ob der Haftpflichtversicherer womöglich mit vertretbaren, aber tatsächlich nicht durchschlagenden Gründen eine Haftung verneint, letztlich die Gefahr verbleibt, dass der haftpflichtversicherte Mieter „zwischen zwei Fronten“ gerät. Am Ende der Entscheidungsgründe kommt der BGH darauf zurück, dass der Mieter, der die Versicherungsprämie in der Gebäudeversicherung des Vermieters finanziert, die Erwartung hat, dass ihm „seine Aufwendungen im Schadensfall in irgend einer Weise zugute kommen“. Er weist in diesem Zusammenhang ferner darauf hin, dass es dabei unerheblich ist, ob die Versicherungsprämie offen umgelegt oder in die Miete einkalkuliert wird, da es auf der Hand liegt, dass die Betriebskosten letztlich vom Mieter getragen werden. Auch hier dürfen die Ausführungen des BGH zur Tragung der Gebäudeversicherungsprämie durch den Mieter keineswegs dahin gehend missverstanden werden, dass dies ein teilweiser Rückschritt zur mietvertragsrechtlichen Lösung ist.

Auch wenn die grundsätzliche Kritik an der versicherungsvertragsrechtlichen Lösung im Allgemeinen und die Regressbeschränkung beim haftpflichtversicherten Mieter im Besonderen verbleibt, ist positiv hervorzuheben, dass die jetzige Entscheidung des BGH eine ungleich größere Gewähr dafür bietet, von den Untergerichten nicht durch modifizierte Lösungen in der Rechtspraxis abgeändert zu werden. Gerade weil das Urteil des BGH vom 8. 11. 2000 wenn nicht im Ergebnis, so doch in seiner Begründung nahezu einhellig als wenig überzeugend angesehen wurde, ist die Überzeugungskraft der nun vorliegenden Entscheidung ungleich größer. Es ist davon auszugehen, dass die Frage einer Regressbeschränkung beim haftpflichtversicherten Mieter nunmehr endgültig entschieden ist. Auch wenn in der Vergangenheit schon mehrmals nach einem Urteil des BGH zum Mieterregress die Hoffnung geäußert wurde, dass damit „die Odyssee der Entwicklung der Rechtsprechung“ abgeschlossen ist¹⁴, spricht vieles dafür, dass diese „Odyssee“ nun ihr Ende gefunden hat. Gleichgültig wie man zu der Grundannahme des BGH steht, die eintretende Rechtssicherheit ist zu begrüßen.

IV. Unmittelbarer Ausgleichsanspruch des Gebäudeversicherers gegen den Haftpflichtversicherer aus Doppelversicherung (IV ZR 273/05)

Hoch bedeutsam ist die Bejahung eines unmittelbaren Ausgleichsanspruchs des Gebäudeversicherers gegen den Haft-

5 BGH VersR 2002, 433 = r+s 2002, 205.

6 OLG Celle VersR 1998, 846.

7 OLG Dresden VersR 2003, 1391; LG Waldshut-Tiengen r+s 2006, 115.

8 BGH vom 13. 9. 2005 – IV ZR 273/05 – VersR 2006, 1536.

9 Hierauf hebt LG Waldshut-Tiengen r+s 2006, 115 ab.

10 OLG Hamm VersR 1999, 843.

11 BGH VersR 2006, 1398.

12 Günther VersR 2004, 595; a. A. allerdings Prölss ZMR 2004, 389.

13 Neben den in den Urteilen erwähnten Entscheidungen des OLG Köln und OLG Düsseldorf hat sich auch der für das Mietrecht zuständige Senat des OLG Hamm (VersR 2006, 690) dieser Rechtsprechung angeschlossen und bei einfacher Fahrlässigkeit beim haftpflichtversicherten Mieter einen vollen Regressanspruch bejaht.

14 So bereits Huber VersR 1998, 265.

pflchtversicherer aus einer analogen Anwendung des § 59 Abs. 2 VVG. Der BGH verweist auf die „überzeugenden Gründe“ in der Literatur, in denen die Grundsätze der Doppelversicherung analog herausgearbeitet wurden. Ebenso verneint der BGH eine direkte Anwendung einer Doppelversicherung, sondern sieht aufgrund der strukturellen Vergleichbarkeit vielmehr eine analoge¹⁵.

Auch wenn die rechtsdogmatische Herleitung des Ausgleichsanspruchs aus § 59 Abs. 2 VVG analog nicht unproblematisch ist, so ist das Ergebnis zu befürworten. Es führt zu einer Haftungstria bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und einfacher Fahrlässigkeit. Unabhängig von allen rechtlichen Erwägungen ist es eine gerechte Lösung, die zu einer Teilung des Schadens bei einfacher Fahrlässigkeit zwischen Sach- und Haftpflichtversicherer führt. Auch diejenigen, welche die Auffassung des Verfassers über eine analoge Anwendung einer Doppelversicherung verneinen, räumen zumindest ein, dass dies ein „interessanter Ansatz [ist], der möglicherweise auf eine praktikable Lösung abzielt“¹⁶. Der BGH nimmt an, dass der Ausgleich „über die Grundsätze der Doppelversicherung die Schadensabwicklung erheblich [vereinfacht]“. Die Entscheidung des BGH gibt Veranlassung, auf die praktische Umsetzung näher einzugehen:

1. In der Entscheidung des BGH werden *Verjährungsfragen* nicht angesprochen. Gerade vor dem Hintergrund, dass bislang nur sehr wenige Stimmen in Literatur und Rechtsprechung einen unmittelbaren Ausgleichsanspruch des Gebäudeeigener gegen den Haftpflichtversicherer bejahen, kommt Verjährungsfragen insbesondere für Altfälle eine erhebliche Bedeutung zu.

Nach allgemeiner Auffassung findet bei dem Ausgleichsanspruch des § 59 Abs. 2 VVG nicht die zweijährige Verjährungsfrist des § 12 Abs. 1 VVG Anwendung, sondern die allgemeine (kenntnisabhängige) dreijährige Verjährungsvorschrift der §§ 195, 199 BGB. Begründet wird dies mit dem Argument, dass es sich bei dem Anspruch aus § 59 Abs. 2 VVG um einen Fall eines Gesamtschuldnerregresses des § 426 BGB handelt¹⁷. Ebenso wenig findet auf diesen gesetzlichen Anspruch aus § 59 Abs. 2 BGB die im Verhältnis des Gebäudeversicherers zum Schädiger maßgebliche kurze mietvertragsrechtliche Verjährungsfrist des § 548 BGB von sechs Monaten Anwendung. Bei dem Ausgleichsanspruch des § 59 Abs. 2 BGB als Unterfall des § 426 BGB handelt es sich um einen *selbstständigen* Anspruch. Eine Ausgleichspflicht besteht nach ganz herrschender Meinung selbst dann, wenn der zugrunde liegende Anspruch des Gläubigers gegen den Schädiger bereits verjährt ist¹⁸.

Es gelten somit uneingeschränkt §§ 195, 199 BGB. Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis hat von denen den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners. Wann der Anspruch i. S. d. § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB entstanden ist, war im Fall eines Ausgleichsanspruchs aus einer Doppelversicherung höchststrichterlich bislang nicht entschieden. In einer früheren Entscheidung hat der Senat den Zeitpunkt der *Zahlung* durch einen Doppelversicherer als den maßgebenden Zeitpunkt angenommen¹⁹. In der Entscheidung vom 13. 9. 2006 schließt sich der BGH der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur an, dass nicht der Zeitpunkt der Zahlung eines Doppelversicherers maßgebend ist, sondern der Zeitpunkt des *Eintritts des Versicherungsfalls*.

Der Gebäudeversicherer muss ferner, damit die Frist des § 195 BGB in Gang gesetzt wird, zumindest vom Bestehen einer Haftpflichtversicherung Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis haben. Eine Kenntnis vom Bestehen einer Haftpflichtversicherung kann sich z. B. aus der vom Gebäudeversicherer eingesehenen Ermittlungsakte ergeben. Was die grob fahrlässige Unkenntnis angeht, kann auf die zu § 852 Abs. 1 BGB a. F. ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Es liegt eine grob fahrlässige Unkenntnis vor, wenn der Gebäudeversicherer sich aufdrängende Erkenntnismöglichkeiten zum Bestehen oder Nichtbestehen einer Haftpflichtversicherung nicht nutzt. Es entspricht der üblichen Praxis, dass bereits in dem ersten Anforderungsschreiben des Gebäudeversicherers an den Schädiger nachgefragt wird, ob eine Haftpflichtversicherung besteht. Zum Teil finden sich in den Mietverträgen Auflagen des Vermieters an den Mieter, eine Haftpflichtversi-

cherung abzuschließen und deren Bestehen auf Verlangen nachzuweisen. Hier kann es sich für den Gebäudeversicherer anbieten, bei dem eigenen VN eine Rückfrage zu halten.

Ob man so weit gehen kann, den kenntnisabhängigen Verjährungsbeginn erst mit Kenntnis von der Entscheidung des BGH vom 13. 9. 2006 anzunehmen, erscheint zweifelhaft. Allerdings entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass bei einer besonders unübersichtlichen und verwickelten Rechtslage ausnahmsweise auch erhebliche rechtliche Zweifel den Verjährungsbeginn bis zur Klärung ausschließen können²⁰. Entscheidend ist, ob selbst ein rechtskundiger Dritter eine so unübersichtliche und zweifelhafte Rechtslage nicht einzuschätzen vermag, weil es dann an einer Zumutbarkeit der Klageerhebung als übergreifende Voraussetzung für den Verjährungsbeginn fehlt²¹.

2. Es stellt sich die Frage des Verhältnisses des *Feuerregressverzichtsabkommens* (RVA)²² zu dem Ausgleichsanspruch des Sachversicherers gegen den Haftpflichtversicherer aus § 59 Abs. 2 VVG analog.

Bei einem „normalen“ Mieterregressfall, d. h. einer Regressklage des Gebäudeversicherers gegen den schädigenden Mieter aus übergegangenem Recht, gilt Folgendes: Wenn der Mieter über eine eigene Feuerversicherung verfügt und diese im Verhältnis zu ihm eintrittspflichtig ist, kam es oft auf die Frage, ob der versicherungsvertragsrechtlichen Lösung zu folgen ist, nicht an. Es bedurfte schon aufgrund des Eingreifens des RVA des Nachweises der groben Fahrlässigkeit (Nr. 5 a RVA). Der Regressverzicht war zwar nach unten und oben gem. Nr. 6 RVA begrenzt und der Regressverzicht galt nur zwischen 150 000 und 600 000 Euro; der Regressverzicht erweitert sich bei einfacher Fahrlässigkeit nach Nr. 6 b RVA

über die untere Begrenzung hinaus insoweit, als eine Haftpflichtversicherung gemäß Nr. 7.4 (2), 7.5 bis 7.7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB, unverbindliche Musterbedingungen des GdV e.V.) keine Deckung bietet. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) mit Haftpflichtdeckung.

Greifen diese Ausschlüsse der Haftpflichtversicherung, fällt die untere Begrenzung weg, d. h., der Regressverzicht erstreckt sich auch auf den Bereich von unter 150 000 Euro. Bei diesen Ausschlüssen handelt es sich um die Besitzklausel (§ 4 I Nr. 6 a AHB), die Tätigkeitsklausel (§ 4 I Nr. 6 b AHB) und die Angehörigenklausel (§ 4 II Nr. 2 AHB)²³. Bei dem Mieterregress ist die Besitzklausel von Bedeutung. Danach sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der VN gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen²⁴. Dem Regressverzicht steht nicht entgegen, dass

15 Hierzu insbesondere *Günther* VersR 2004, 595.

16 So *Neugebauer* VersR 2006, 1339.

17 *Gruber* in BK zum VVG § 12 Rn. 7; *Pröls/Martin*, VVG 27. Aufl. § 12 Rn. 19; *Römer/Langheid*, VVG 2. Aufl. § 49 Rn. 12; aus der Rechtsprechung vgl. OLG Hamm VersR 1982, 1091; BGHZ 58, 216 (218) = VersR 1972, 587 (588).

18 BGHZ 58, 216 = VersR 1972, 587; *Palandt/Heinrichs*, BGB 65. Aufl. § 426 Rn. 3; *Erman/Ehmann*, BGB 11. Aufl. § 426 Rn. 14; a. A. *K. Müller* VersR 2001, 429.

19 BGH VersR 1981, 625; 1986, 380.

20 BGH VersR 1999, 981 = NJW 1999, 2041; VersR 1982, 898; *Eiman/Schmidt-Räntsch*, BGB 11. Aufl. § 199 Rn. 18.

21 So z. B. BGH VersR 1999, 981 = MDR 1999, 963 zur Verjährung von Schadensersatzansprüchen aus einer notariellen Amtspflichtverletzung.

22 Bestimmungen für einen Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadensereignissen – Fassung Januar 2005 –, abgedr. und kommentiert z. B. bei *Günther* aaO (Fn. 2) S. 25 ff.

23 Wenn diese Tatbestände erfüllt sind, kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde (*Bruck/Möller*, VVG 8. Aufl. – Feuerversicherung – Anm. J 143). Zu beachten ist, dass es sich bei diesen Ausschlussklauseln um eine Erweiterung des Regressverzichts handelt, die aber gerade nicht das Bestehen einer Haftpflichtversicherung überflüssig machen soll. Der Haftpflichtversicherer ist gegenüber dem regressierenden Sachversicherer nicht geschützt (BGH VersR 1984, 325).

24 Eine Erweiterung des Ausschlusses für Mietsachschäden auf vergleichbare Interessenlagen im Sinne einer Analogie scheidet aus;

es möglich ist, in der privaten Haftpflichtversicherung diese Schäden einzubeziehen, und in nahezu allen neuen Verträgen wird dieses Risiko beitragsfrei mitversichert²⁵.

In einer der Entscheidungen des BGH vom 13. 9. 2006²⁶ führt der BGH aus, dass der Regress gegen den Mieter nicht nur im Umfang des Regressverzichtsabkommens ausgeschlossen ist, sondern bei einfacher Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Diese Entscheidung betrifft gleichfalls den Regressanspruch des Gebäudeversicherers gegen den Mieter und nicht den unmittelbaren Ausgleichsanspruch des Gebäudeversicherers aus § 59 Abs. 2 VVG analog.

Von einem gem. § 67 Abs. 1 VVG auf den Gebäudeversicherer übergegangenen Anspruch gegenüber dem Mieter ist der interne Ausgleichsanspruch der Versicherer untereinander gem. § 59 Abs. 2 VVG (analog) zu unterscheiden. In dem RVA heißt es gleich zu Beginn:

Die in der anliegenden Liste genannten Versicherungsunternehmen (Abkommensunternehmen) werden jeweils für ihren Betrieb der Feuerversicherung einen nach § 67 VVG oder den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen auf sie übergegangenen Schadensersatzanspruch (Regressanspruch) unter folgenden Voraussetzungen und in der nachstehend bestimmten Höhe nicht geltend machen ...

Da ein Anspruch aus Doppelversicherung weder einer landesrechtlichen Bestimmung entspringt noch ein nach § 67 Abs. 1 VVG übergegangener Schadensersatzanspruch ist, findet nach dem klaren Wortlaut des RVA dieses auf Ansprüche aus einer Doppelversicherung nach § 59 Abs. 2 VVG keine Anwendung. Dieser gesetzliche und unmittelbare Ausgleichsanspruch des Gebäudeversicherers gegen den Haftpflichtversicherer ist bereits rechtlich etwas gänzlich anderes als ein abgeleiteter und nach § 67 Abs. 1 VVG übergegangener Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Schädiger. Insofern ist die Bejahung eines unmittelbaren Ausgleichsanspruchs des Gebäudeversicherers gegen den Haftpflichtversicherer eine Verbesserung der Position des Sachversicherers.

3. Eine konkrete Berechnung des Ausgleichsanspruchs des Gebäudeversicherers durch den BGH erfolgt nicht. Er verweist hierzu die Sache an das Berufungsgericht zurück. Durch die analoge Anwendung des § 59 Abs. 2 VVG nimmt der BGH jedoch auf die dortige Berechnungsmethode Bezug. Ein Anspruch des Gebäudeversicherers auf vollen Ausgleich gegenüber dem Haftpflichtversicherer scheidet danach aus. Nach § 59 Abs. 2 S. 1 VVG sind die Versicherer vielmehr

zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beiträge verpflichtet, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt.

Es handelt sich um eine Abweichung zu § 426 Abs. 1 S. 1 BGB. Nach dieser Bestimmung sind die Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander

zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Der Grundsatz des § 426 Abs. 1 VVG ist mithin die hälftige Teilung, bei § 59 Abs. 2 VVG bedarf es einer Berechnung, deren Ergebnis eine hälftige Teilung sein kann, in der Regel jedoch nicht sein wird. Praktikabilitätsüberlegungen könnten für eine entsprechende Anwendbarkeit des § 426 Abs. 1 S. 1 BGB in den Fällen der durch Mieter herbeigeführten Schadensfälle sprechen. Der klare Wortlaut des § 59 Abs. 2 BGB sowie der uneingeschränkte Hinweis des BGH auf die (analoge) Anwendung dieser Berechnungsvorschrift lässt diesen Lösungsansatz nicht durchgreifen. Bei einer Berechnung gem. § 59 Abs. 2 VVG ist in zwei Schritten vorzugehen:

Der Ausgleich bezieht sich auf den Gesamtschaden. Im Innenverhältnis richtet sich die Haftung für diesen Gesamtschaden nach den im Außenverhältnis geschuldeten Leistungen. In einem ersten Schritt sind daher zunächst gesondert die Beiträge des Sach- und Haftpflichtversicherers zu ermitteln. Im Rahmen des Sachversicherungsvertrags bedarf es einer Berechnung, welcher Anspruch dem VN zusteht. Dabei ist, soweit eine Neuwertversicherung besteht und die Voraussetzungen für den Anfall einer Neuwertspitze gegeben sind, bei der Berechnung des Gesamtschadens auf den Neuwertschaden abzustellen. Dies folgt aus dem sich aus dem Wortlaut des § 59 Abs. 2 VVG herleitenden Grundsatz, dass bei divergierenden Gesamtscha-

densträgungen die volle vertraglich geschuldete Leistung in die Berechnung einzufließen hat, nicht nur derjenige Schadensbetrag, für den beiden Versicherer haften²⁷. Unerheblich ist hingegen die Höhe der Versicherungssumme und der Prämiensätze²⁸. Bei dem zweiten Schritt sind die entsprechenden Beiträge zu addieren und die auf die beiden Versicherer entfallenen Quoten zu berechnen. Im Rahmen der Feststellung des Gesamtschadens ist daher, obwohl insoweit haftungsrechtlich unerheblich, der Neuwertschaden mit einzustellen²⁹.

Von der so ermittelten Quote ergibt sich dann der Entschädigungsbetrag, den der Haftpflichtversicherer an den Gebäudeversicherer auszukehren hat. Wenn der Neuwertschaden dem Zeitwertschaden entspricht, wird dies zu einer Quote von 50 % führen. Je nach Höhe der Neuwertspitze kann die Quote deutlich über 50 % des Zeitwertschadens liegen, was gerade bei Großschäden durchaus praktische Bedeutung haben kann.

Zur Berechnung wird im Schrifttum folgende Formel³⁰ vorgeschlagen:

$$\frac{\text{Eigene Entschädigungspflicht im Außenverhältnis} \times \text{Gesamtschaden}}{\text{Summe der einzelnen Entschädigungspflichten im Außenverhältnis}}$$

Anders ausgedrückt: Der von einem Versicherer zu tragende Anteil verhält sich zum Schaden so wie die von diesem Versicherer geschuldete Leistung zur Summe aller Leistungen³¹.

Bei der Berechnung der Quote ist eine Unterversicherung beim Gebäudeversicherer ebenso zu berücksichtigen wie ein gegebenenfalls vereinbarter Selbstbehalt, Entschädigungsgrenzen usw. Beim Haftpflichtversicherer wiederum sind Einschränkungen im Deckungsbereich in die Berechnung einzustellen, z. B. der Ausschluss für Erfüllungsschäden oder die oft im Haftpflichtbereich vereinbarten Selbstbehalte. Es ist allerdings umstritten, ob für die Anteilsbemessung bei unvollständiger Entschädigung für die Bemessung der Anteile nicht auf den Schaden, sondern auf die tatsächlich jeweils erbrachte (und geschuldete) Leistung zu beziehen ist. Nicht zuletzt der Gerechtigkeitsgesichtspunkt spricht dafür, für die Berechnung auf die geschuldete Leistung abzustellen.

Nachfolgend werden drei Beispiele aus der Rechtsprechung vorgestellt, in denen eine konkrete Berechnung des Ausgleichsanspruchs des § 59 Abs. 2 VVG erfolgt³².

vgl. OLG Stuttgart VersR 1996, 445 = r+s 1995, 176. Bei der Überlassung einer Baumaschine zum Zweck einer Erprobung scheidet z. B. eine Erweiterung des Regressverzichts somit ebenso aus (OLG Jena VersR 1998, 576) wie bei der Überlassung im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses (herrschende Meinung, s. z. B. OLG Hamm r+s 1986, 226; OLG München VersR 1993, 303).

25 Im Rahmen der Neufassung des RVA im Jahr 1998 sind die in den Haftpflichtversicherungen im Allgemeinen mitversicherten Mietsachschäden von der Erweiterung des Regressverzichts hingegen in einem Halbsatz in Nr. 6 b ausdrücklich ausgenommen, sodass der Regress ohne Einschränkungen möglich war (*Bruck/Möller* aaO [Fn. 23] Anm. 143). Nach Auffassung zahlreicher Mitgliedsunternehmen soll es allerdings gleichwohl trotz Gewährung einer Deckung für Mietsachschäden bei dem erweiterten Regressverzicht bleiben. Dies wurde damit begründet, dass die Änderung des RVA durch Einfügung des Klammerzusatzes in Nr. 6 b nichts an der bisherigen Rechtslage ändern sollte. Dies dürfte der Grund gewesen sein, dass der bisherige Klammerzusatz in dem RVA in der Fassung vom Januar 2005 nicht mehr enthalten ist.

26 BGH vom 13. 9. 2006 – IV ZR 378/02 – VersR 2006, 1530.

27 Näher hierzu *Kohleick*, Die Doppelversicherung im deutschen Versicherungsvertragsrecht (Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 1999) S. 105 f.

28 *Martin*, Sachversicherungsrecht 3. Aufl. V III Rn. 12; die Versicherungssumme hat ausschließlich Bedeutung bei der Berechnung einer etwaigen Unterversicherung als Ausgangsbetrag für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs aus § 59 Abs. 2 VVG; vgl. *Schauer* in BK zum VVG § 59 Rn. 24 m. w. N.

29 *Pröls/Martin* aaO (Fn. 17) § 59 Rn. 10; *Bruck/Möller*, VVG § 59 Anm. 6; *Kohleick* aaO (Fn. 27) S. 49 ff.; LG Köln VersR 1982, 1165.

30 *Kohleick* aaO (Fn. 27) S. 95.

31 So wörtlich *Schauer* aaO (Fn. 28) § 59 Rn. 23.

32 Weitere Beispiele im Schrifttum z. B. bei *Martin* aaO (Fn. 28) V II Rn. 18, V III Rn. 18.

Beispiel 1³³: Ein recht einfacher und oft zitierter Fall war vom LG Köln zu entscheiden. Dort bestand eine Doppelversicherung zwischen Teilkaskoversicherer und dem Bewachungsversicherer. Der Versicherungsfall bestand in der Kfz-Entwendung von dem bewachten Parkplatz. Der Kaskoversicherer regulierte den Neuwertschaden von 86 635,86 DM in voller Höhe. Der vom Bewachungsversicherer allein geschuldete Zeitwertschaden betrug mindestens 15 000 DM. Der Schaden war von den beiden Versicherern im Verhältnis 15 000 DM zu 86 635,86 DM zu tragen, d. h., auf den Bekl. entfiel ein Anteil von 14,76 %, auf die Kl. 85,24 %. Mit dieser Quote haftet der bekl. Versicherer, auch wenn er gegenüber dem VN nur den Zeitwert schuldet, für den Neuwertschaden, d. h. in Höhe von 12 787,45 DM (14,76 % von 86 635,86 DM). Hier konnte der Neuwertversicherer somit den weit überwiegenden Teil des Zeitwertschadens erlangen.

Beispiel 2³⁴: Der Geschäftsinhalt war bei drei Einbruchdiebstahlversicherern mit insgesamt 500 000 DM versichert, und zwar bei dem bekl. Versicherer mit 350 000 DM, bei der X. Versicherung mit 100 000 DM und bei der Y. Versicherung mit 50 000 DM. Der allein fällige Zeitwertschaden belief sich auf 300 090 DM für die entwendeten Teppiche, der Gesamtschaden auf 334 590 DM. Der Versicherungswert betrug 471 270 DM, sodass bei jedem Vertrag eine Unterversicherung vorlag. Die bekl. Versicherung schuldete unter Berücksichtigung der Unterversicherung eine Entschädigung von 248 491,31 DM (334 590 x 350 000 DM : 471 270 DM). Bei dem Ausgleich unter den drei Versicherern ist ausgehend von dem Gesamtschaden von 334 590 DM dieser auf die drei Versicherer im Verhältnis 7 : 2 : 1 aufzuteilen. In diesem vom OLG Hamm entschiedenen Fall entfiel auf den bekl. Versicherer somit ein Anteil von 234 213 DM. Die Differenz zu dem geschuldeten Betrag von 248 491,31 DM, also 14 278,31 DM, kann dieser Versicherer wahlweise von jedem der beiden anderen beteiligten Versicherer verlangen.

Beispiel 3³⁵: Es bestand eine Doppelversicherung für die Fa. Z. Bei der kl. Versicherung unterhielt die VN eine Transportversicherung auf Grundlage der ADS 73/84 mit einer Selbstbeteiligung von 20 % sowie bei der bekl. Versicherung eine Maschinenversicherung unter Geltung der ABMG 92 ohne einen Selbstbehalt. Die Wiederherstellungskosten des beschädigten Baggers betragen 145 000 DM.

Bei der Berechnung des mit der Klage geltend gemachten Ausgleichsanspruchs des § 59 Abs. 2 VVG berücksichtigte das OLG Düsseldorf den Selbstbehalt, sodass die von der Kl. geschuldete Leistung 116 000 DM betrug. Die Leistungsverpflichtung der Bekl. gegenüber der VN bestand in voller Höhe der Reparaturkosten. Die Summe der Verpflichtungen der beiden Versicherer betrug 261 000 DM (116 000 DM + 145 000 DM). Der Anteil der Kl. entspricht 44,44 % und der der Bekl. 55,56 % der Gesamtverpflichtung. Mit dieser Quote ist der Schaden aufzuteilen, sodass die Kl. letztlich 44,44 % von 145 000 DM, mithin 64 438 DM, selbst zu tragen hat. Die Differenz zu den geschuldeten (und tatsächlich geleisteten) 116 000 DM (51 562 DM) sprach das OLG Düsseldorf der kl. Versicherung zu.

4. Die Entscheidung des BGH berührt das *Verhältnis des § 67 Abs. 1 VVG zu § 59 Abs. 2 VVG*.

Regressansprüche gegen den VN eines Vertrags, durch den eine Doppelversicherung i. S. d. § 59 VVG entstanden ist, scheiden nach § 67 VVG grundsätzlich aus. § 67 Abs. 1 VVG und § 59 Abs. 2 VVG sollen in einem Ausschließlichkeitsverhältnis stehen und § 59 Abs. 2 VVG sei eine Sonderregelung, die einen Anspruchsübergang nach § 67 Abs. 1 S. 1 VVG verdrängt³⁶.

Allerdings ist das Ausschließlichkeitsverhältnis nicht ohne Ausnahmen. Der Grund hierfür ergibt sich daraus, dass § 59 Abs. 2 VVG den § 67 Abs. 1 VVG verdrängt, weil hierdurch eine Vereinfachung der Schadensabwicklung erreicht werden soll. Aus diesem Sinn und Zweck ergibt sich, dass eine Konkurrenz zwischen § 67 VVG und § 59 VVG vorstellbar ist, wenn dieser Gedanke der Vereinfachung der Schadensabwicklung nicht trägt. In der Literatur wird dies dann angenommen, wenn zwei oder mehrere Sachversicherungen miteinander konkurrieren, von denen eine der Schädiger für Rechnung des Eigentümers ohne Einschluss seines Haftpflichtinteresses genommen hat. Auch wenn zwei oder mehrere Haftpflichtver-

sicherungen oder Versicherungen des Sachersatzinteresses miteinander konkurrieren, soll der Vereinfachungsgedanke zutreffen, sodass der leistende Versicherer allein nach § 59 Abs. 2 VVG Ausgleich nehmen und nicht nach § 67 VVG gegen den Schädiger vorgehen kann³⁷.

Im Fall des Mieterregresses konkurriert die Versicherung eines Sachinteresses mit einem Haftpflichtinteresse des Schädigers (jedenfalls bei der vom BGH angenommenen analogen Anwendung). Bei dieser Konstellation spricht vieles dafür, dass § 67 Abs. 1 S. 1 VVG *neben* § 59 Abs. 2 VVG anwendbar ist. Gerade der Vereinfachungsgesichtspunkt trägt hier in umgekehrter Hinsicht: Der Gebäudeversicherer kann in Höhe des (beschränkten) Ausgleichsanspruchs nach § 59 Abs. 2 VVG analog gegen den Haftpflichtversicherer vorgehen. Wenn der Gebäudeversicherer der Auffassung ist, es liege grobe Fahrlässigkeit vor, bleibt ihm der unmittelbare Regress nach § 67 Abs. 1 VVG hinsichtlich der verbleibenden Spitze gegenüber dem Schädiger unbenommen. Hieraus folgt weiter, dass der Gebäudeversicherer – z. B. wenn er das Prozessrisiko des Nachweises einer groben Fahrlässigkeit scheut – sich mit der anteiligen Haftung des Haftpflichtversicherers für einfache Fahrlässigkeit begnügen kann. Er kann unmittelbar die Ansprüche in Höhe der sich aus § 59 Abs. 2 VVG ergebenden Quote gegenüber dem Haftpflichtversicherer geltend machen. Der Haftpflichtversicherer kann sich nicht darauf berufen, dass keine einfache, sondern grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Ebenso kann im Fall eines Rechtsstreits das Gericht in dem Verfahren des Gebäudeversicherers gegen den Haftpflichtversicherer dahingestellt sein lassen, ob grobe oder einfache Fahrlässigkeit vorliegt.

Dr. Dirk-Carsten Günther, Rechtsanwalt, Köln*

33 LG Köln VersR 1982, 1165.

34 OLG Hamm VersR 1982, 1091.

35 OLG Düsseldorf VersR 1999, 1366.

36 BGH VersR 1989, 250; AG München VersR 1994, 1187; LG Köln VersR 1982, 1165; OGH VersR 2003, 798; unzutreffend OLG Frankfurt/M. VersR 1998, 1413 = r+s 1998, 338 mit krit. Anm. von *Wälder*; *Günther* aaO (Fn. 1) S. 3 f.; vgl. ferner *Martin* VersR 1978, 881; *Prölss* VersR 1977, 695; *Ackmann* VersR 1991, 1103.

37 *So Schauer* aaO (Fn. 28) unter Hinweis auf BGH VersR 1976, 847.

* Der Autor ist Partner und Fachleiter für den Bereich Sachversicherung in der Sozietät Bach, Langheid & Dallmayr, Büro Köln.

Vertrauensschadenversicherung

Anforderungen an den Gegenbeweis fehlender Kausalität der verspäteten Anzeige des Versicherungsfalles

VVG §§ 6, 33; ABCB § 7

Verfügt der Versicherer über ein Netzwerk von Niederlassungen, die in Schadensfällen zum Aufspüren von Schädiger und Beute eingeschaltet werden können, und hätte er sich dieses Netzwerks bei rechtzeitiger Anzeige des Versicherungsfalles bedient, ist der dem VN obliegende Kausalitätsgegenbeweis nicht bereits dadurch als geführt anzusehen, dass im Einzelfall eine hohe Wahrscheinlichkeit für den gleichen Misserfolg, wie ihn die Ermittlungsbehörden hatten, besteht.

(630) LG Düsseldorf, Urteil vom 24. 5. 2006 (11 O 505/03)

Anmerkung der Redaktion: Vgl. zum Kausalitätsgegenbeweis bei verspäteter Schadensanzeige und Untersuchung durch die Ermittlungsbehörden BGH VersR 2001, 756.

Die Kl. ist ein sogenannter Discount Broker. Sie unterhielt bei der Bekl. eine Vertrauensschadenversicherung, welcher die „Allgemeinen Bedingungen Crime für Banken (ABCB) 96“ zugrunde lagen. § 1.4 der ABCB 96 lautet:

Der Versicherer ersetzt der Versicherungsnehmerin solche Schäden, die nicht von Vertrauenspersonen gem. § 2.1 verursacht wurden und die unmittelbar aufgrund einer Fäl-